



Recht am eigenen Bild

Der Ratgeber Recht für die LSB-Bilddatenbank

SPORT BEWEGT NRW!

Das Recht am eigenen Bild

Der Ratgeber Recht für die LSB-Bilddatenbank

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. hat einen neuen Service frei geschaltet: **Die Online-Bilddatenbank.**

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen bietet seinen Vereinen, Bündeln und Verbänden für ihre Öffentlichkeitsarbeit eine frei zugängliche Bilddatenbank mit mehr als 16.000 Fotos zum kostenlosen Download an.

Es findet sich gegenwärtig ein breites Spektrum an Bildern einzelner Sportarten, von Sportevents, Veranstaltungen und Wettkämpfen sowie von einzelnen Persönlichkeiten aus dem Sport.

Bei der Veröffentlichung von Personenfotos müssen jedoch einige rechtliche Vorgaben beachtet werden. Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen einige grundlegende Informationen darüber vermitteln, unter welchen Voraussetzungen Personenfotos veröffentlicht werden dürfen.

Die Berichterstattung über einen sportlichen Wettkampf, eine Vereinsveranstaltung, den Verbandstag eines Fachverbandes oder die Vorstellung eines erfolgreichen Vereinsmitgliedes erzielt erst dann die gewünschte Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit, wenn ein entsprechender Bericht mit den Bildern der jeweiligen Sportler, Teilnehmer, Zuschauer oder Funktionäre illustriert wird.

Eine Veröffentlichung von Bildern kann zu Problemen mit den dort abgebildeten Personen führen.

Ob Personenfotos veröffentlicht werden dürfen, beurteilt sich nach dem Recht am eigenen Bild.

Das Recht am eigenen Bild ist ein gesetzlich geregeltes so genanntes besonderes Persönlichkeitsrecht.

Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Personenfotos findet sich in dem aus dem Jahre 1907 stammenden Kunsturhebergesetz (KUG). Gemäß §§ 22 ff. KUG dürfen „Bildnisse (also Aufnahmen von Personen) grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt“ werden (§ 22 Satz 1 KUG).

Bei Verstorbenen ist während eines Zeitraums von 10 Jahren nach dem Tode die Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten erforderlich

(§ 22 Satz 3 KUG).

Die Rechtsprechung versteht dabei die Begriffe „Verbreitung“ und „öffentlichen zur Schaustellung“ sehr weit.

Es muss sich nicht schon immer um eine öffentliche Verbreitung handeln, es reicht schon das Verschenken oder Verleihen von Bildnissen im privaten Bereich aus.

Jede technische Art der Veröffentlichung, z. B. in Zeitungen, Fernsehen, Internet, ist eine öffentliche „Zurschaustellung“. Das Merkmal der „öffentlichen“ Zurschaustellung ist sogar schon dann erfüllt, wenn ein Foto nur einem sehr begrenzten Personenkreis im Rahmen einer Pressekonferenz mit 20 Teilnehmern gezeigt wird.

Diese sehr strengen Regelungen des § 22 KUG werden aufgelockert durch einige in § 23 KUG geregelte Ausnahmeregelungen.

Danach dürfen in einigen genau aufgeführten Fällen Personenfotos auch ohne die erforderliche Einwilligung veröffentlicht werden.

1. Warum ist das „Recht am eigenen Bild“ geschützt?

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2000 zum Inhalt des Rechts am eigenen Bild auch heute noch gültige Ausführungen aufgestellt.

Danach soll das Recht am eigenen Bild dem Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten gewährleisten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien oder Aufzeichnungen seiner Personen durch andere geht (BVerfG NJW 2000, 1021, 1022).

Das Recht am eigenen Bild schützt die Selbstbestimmung des Menschen über den Umgang mit seiner visuellen Erscheinung.

Hintergrund der Rechtsprechung ist auch die Tendenz der Medien und der Boulevardpresse verstärkt Aufnahmen aus dem Privatleben von prominenten Sportlern zu veröffentlichen. Auch die technischen Möglichkeiten des Internet Fotos und Filme schnell einem großen Publikum zur Verfügung zu stellen, haben zu der strengen Rechtsprechung geführt.

Da aber auch Infotainment und Unterhaltung vom grundgesetzlichen Schutz der Pressefreiheit umfasst werden, muss im Bereich der Berichterstattung zwischen den Belangen des Persönlichkeitsrechts des

Abgebildeten und der Pressefreiheit in jedem Einzelfall eine Abwägung erfolgen.

1. Wann dürfen Personenfotos veröffentlicht werden?

Bei der Frage, ob Personenfotos veröffentlicht werden dürfen, sind vier Prüfschritte durchzuführen:

1. Liegt ein Bildnis vor (Erkennbarkeit)?
2. Liegt die Einwilligung des Abgebildeten vor?
3. Liegt eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 KUG vor?
4. Verletzt die Verbreitung des Bildnisses die berechtigten Interesse des Abgebildeten (§ 23 Abs. 2 KUG)?

1.1 1. Prüfschritt: Liegt ein Bildnis vor?

Ein Bildnis im Sinne des Gesetzes liegt immer schon dann vor, wenn ein Mensch in seiner äußeren Erscheinung bildlich dargestellt wird. Personenfotos sind dann unerheblich, wenn der Abgebildete nicht erkennbar dargestellt wird.

Sobald eine Person auf einem Foto erkennbar dargestellt wird, findet das Recht am eigenen Bild Anwendung.

Die Erkennbarkeit ergibt sich dabei nicht nur ausschließlich aus der Abbildung der Gesichtszüge. Auch Statur, Haltung, Frisur, Rückenansicht oder charakteristische Merkmale können zur Erkennbarkeit von Abgebildeten führen.

Es reicht aus, dass Betrachter, die den Abgebildeten kennen, ihn erkennen können.

2.2 2. Prüfschritt: Liegt eine Einwilligung gem. § 22 KUG vor?

Nach dem Gesetzeswortlaut sind Bildnisveröffentlichungen nur mit Einwilligung des Abgebildeten zulässig (§ 22 KUG).

Für den Verein, Verband oder Bund bedeutet dies, dass vor jeder Veröffentlichung von Bildnissen die Zustimmung der jeweiligen abgebildeten Personen eingeholt werden muss. Es reicht nicht aus, dass der Fotograf seine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt. Es muss zusätzlich auch die abgebildete Person in die Veröffentlichung einwilligen.

Werden minderjährige Sportler/Sportlerinnen abgebildet, so ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ist das Kind bereits einsichtsfähig und beschränkt geschäftsfähig, was in der Regel ab dem 14. Lebensjahr der Fall ist, muss zusätzlich das Kind selbst zustimmen.

Bei Verstorbenen ist binnen 10 Jahren nach dem Tod die Einwilligung der Angehörigen erforderlich (§ 22 Absatz 3 KUG).

Vereine, Verbände und Bünde sollten sich im Zweifelsfall eine umfassende Einwilligung über die Verwendung und Veröffentlichung von Personenfotos von Seiten der Abgebildeten geben lassen.

Nach § 22 Satz 2 KUG gilt die Einwilligung im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete hierfür eine Entlohnung erhält.

Gerade bei der Veröffentlichung von Abbildungen, die minderjährige Sportler/Sportlerinnen beim Training oder bei inoffiziellen Kadermaßnahmen zeigen, sollten sich die Verbände und Vereine stets die Einwilligung der Eltern in die Veröffentlichung einholen.

Es sollte im Rahmen der Einwilligung auch schriftlich vereinbart werden, in welchem Rahmen die Fotos veröffentlicht werden.

Eine Einwilligung kann auch stillschweigend erteilt werden. Eine solche stillschweigende Einwilligung liegt bei Sportlerinnen und Sportlern dann vor, wenn ein Sportler sich bewusst für ein Mannschaftsfoto zur Verfügung oder vor laufender Kamera Fragen eines Journalisten beantwortet.

Bei der Veröffentlichung von Mannschaftsfotos von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern sollte gleichwohl stets die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Wer einwilligt, muss wissen, zu welchem Zweck die Bildnisse gemacht wurden und in welchem Zusammenhang die Veröffentlichung erfolgen soll. Bestehen Zweifel über den Verwendungszweck, so ist die Veröffentlichung auf jenen Verwendungszweck beschränkt, den der Abgebildete annehmen musste.

War von einer Berichterstattung in einer Vereinszeitschrift die Rede, so hat der Abgebildete nicht zugleich der Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage zugestimmt.

Die Beweislast für die Erteilung und den Umfang einer Einwilligung trägt dann der Verein, Verband oder Bund und nicht der Abgebildete. Wer

sich auf die Erlaubnis des abgebildeten Sportlers beruft, hat nachzuweisen, dass der abgebildete Sportler/die abgebildete Sportlerin mit der Art und Weise der Veröffentlichung einverstanden ist.

Um eine erteilte Einwilligung besser beweisen zu können, sollte eine Einwilligung aus diesem Grunde stets schriftlich erteilt werden.

Grundsätzlich bindet eine einmal erteilte Einwilligung den Betroffenen. Eine Einwilligung kann deshalb nur unter besonderen Umständen widerrufen werden, gleichgültig, ob sie mündlich oder schriftlich, konkludent oder ausdrücklich, einseitig oder in schriftlicher Vertragsform erklärt wurde. Ob besondere Widerrufsgründe vorliegen, ist stets im Einzelfall besonders zu prüfen.

2.3.3. Prüfschritt: Liegt eine Ausnahme vom Einwilligungserfordernis vor (§ 23 KUG)?

Nach § 23 Abs. 1 KUG dürfen Aufnahmen beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden. Das Gesetz kennt vier Fallgruppen bei deren Vorliegen die Veröffentlichung eines Personenfotos ohne Einwilligung zulässig ist:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte (Nr. 1)
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (Nr. 2)
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (Nr. 3)
4. Bilder, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern deren Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient (Nr. 4).

2.3.1 Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG)

Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ist die in der Praxis bedeutsamste Ausnahme von dem ansonsten umfassend geschützten Recht am eigenen Bild.

Nach dieser Vorschrift dürfen „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ ohne Einwilligung veröffentlicht werden. Eine Einwilligung der Abgebildeten bedarf es dann nicht.

Sinn der Vorschrift ist die Gewährleistung der bildlichen Information der Öffentlichkeit über zeitgeschichtliche Ereignisse einschließlich der daran beteiligten Hauptakteure.

Der Begriff der Zeitgeschichte ist dabei vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit her zu bestimmen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass nicht alles, wofür sich die Menschen aus Langeweile, Neugier und Sensationslust interessieren, einen Eingriff in die Selbstbestimmung der Abgebildeten über die Veröffentlichung ihrer Bildnisse in der breiten Medienöffentlichkeit rechtfertigt.

Der Begriff der „Zeitgeschichte“ kennzeichnet dabei die Aufgabe der Presse, die Öffentlichkeit frei und umfassend über öffentlich bedeutsames Geschehen zu unterrichten. Es ist somit in jedem Einzelfall zu prüfen, ob durch die Veröffentlichung eines Personenbildnisses ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung geleistet wird.

Fotos, die Sportlerinnen und Sportler im Rahmen von offiziellen Wettkämpfen oder Meisterschaftsspielen zeigen, unterfallen sicherlich der normalen redaktionellen Berichterstattung. Dies gilt auch für Fotos von Funktionären und ehrenamtlichen Amtsträgern im Rahmen von offiziellen Verbandstagen, Mitgliederversammlungen, Ehrungen etc..

Die Veröffentlichung von Abbildungen ist auch dann dem Bereich „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ zuzuordnen, wenn derartige Amtsträger als Zuschauer im Plenum von offiziellen Veranstaltungen oder auf der Tribüne während eines Sportwettkampfes sitzen. Hier wird es sich um eine normale redaktionelle Berichterstattung handeln, die der Gewährleistung der bildlichen Information der Öffentlichkeit über zeitgeschichtliche Ereignisse dient.

Die Veröffentlichung von reinen Porträtfotos oder die Veröffentlichung von Sportlern/Sportlerinnen im nicht öffentlichen Trainingsbetrieb kann jedoch nicht unter die redaktionelle Berichterstattung fallen.

Vor einer Veröffentlichung derartiger Fotos sollten die Vereine, Verbände oder Bünde stets die schriftliche Einwilligung der Abgebildeten einholen.

So ist z. B. ein Foto von einem Strandaufenthalt des Nationalspielers Lukas Podolski während eines Urlaubs auf Mallorca kein zeitgeschichtliches Ereignis gewesen (LG Berlin NJW-RR 2007, 923).

Die Veröffentlichung dieses Fotos verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Sportlers.

Als Ereignis der Zeitgeschichte wurde aber die Teilnahme der Tochter Caroline von Monaco an einem öffentlichen internationalen Junioren-Reitturnier gewertet (BGH NJW 2004, 1795, 1796).

2.3.2 Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG)

Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, dürfen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG ohne Einwilligung des Betroffenen verbreitet werden.

2.3.3 Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG)

Dieser Ausnahmenvorschrift des Bildnisschutzes liegt die Bewertung zugrunde, dass Aufnahmen von Veranstaltungen mit großen Teilnehmerzahlen aufgrund des Einwilligungserfordernisses des § 22 KUG praktisch unmöglich würden, wenn die Einwilligung eines jeden erkennbar Abgebildeten eingeholt werden müsste. Damit diese Ausnahmenvorschrift jedoch nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Bildnisschutzes führt, muss der Anwendungsbereich dieser Vorschrift begrenzt werden.

Die repräsentative Abbildung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, nicht die Heraushebung einzelner Teilnehmer. Als Vorgänge im Sinne dieser Vorschrift werden auch größere Sportveranstaltungen angesehen. Die Abbildung eines Marathonläufers im Rahmen des Köln-Marathons als Mitglied einer großen Läufergruppe, die Teilnahme an einem Breitensport-Radrennen oder auch der Besuch eines Fußballbundesliga-Spiels fällt unter diese Ausnahme vom Einwilligungserfordernis.

2.4 Prüfschritt: Verletzung der berechtigten Interessen im Sinne des § 23 Abs. 4 KUG

Die Veröffentlichung eines Personenbildnisses muss dann unterbleiben, wenn einer nach § 23 Abs. 1 KUG auch ohne Einwilligung zulässigen Bildnisveröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegensteht. Dieses berechnigte Interesse des Abgebildeten steht in der Regel immer dann entgegen, wenn die Bilder zu kommerziellen Zwecken ohne redaktionellen Zusammenhang genutzt werden oder in die Privatsphäre und/oder Intimsphäre der Abgebildeten eingreifen. Eine Abbildung eines Sportlers kann somit nicht ohne Einwilligung im Rahmen einer Werbeanzeige genutzt werden.

3. Rechtliche Folgen bei Verstößen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (§ 33 KUG)

Nach § 33 KUG droht demjenigen, der wissentlich ein Bild mit Personenabbildung ohne die erforderliche Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder zur Schau stellt, eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Darüber hinaus kann der Betroffene auf Unterlassung klagen und in Einzelfällen Schmerzensgeld oder die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzte mit der Veröffentlichung erzielt hat, verlangen.

4. Lösungsmöglichkeit: Einwilligungserklärung

Zur Sicherheit sollten sich die Verantwortlichen von Vereinen, Fachverbänden und Bündnen vor der Veröffentlichung von Mannschaftsfotos, Fotos aus dem Trainingsbetrieb, Porträtfotos, Fotos aus dem Privatbereich oder Gruppenfotos von den Abgebildeten eine schriftliche Einwilligung der Abgebildeten oder deren gesetzlicher Vertreter einholen. Die Abgebildeten sind darauf hinzuweisen, in welchem Zusammenhang die Fotos veröffentlicht werden.

Gerade bei Mannschaftsfotos, bei denen den Abgebildeten klar erkennbar ist, dass ein Foto angefertigt wird und der Verein dieses auch veröffentlichen wird, kann in der Regel von einer stillschweigenden

Einwilligung ausgegangen werden. Den abgebildeten Sportlern ist aber mitzuteilen, wie die Fotos genutzt werden.

Fotos aus dem Trainingsbetrieb und auch aus der Privatsphäre von Mitgliedern, Sportlern und Sportlerinnen dürfen stets nur nach Einholung einer Einwilligung veröffentlicht werden, die aus Gründen der Beweisbarkeit schriftlich erfolgen sollte.

Gerade bei der Veröffentlichung von Fotos mit minderjährigen Sportlern und Sportlerinnen sollte sehr sensibel vorgegangen werden. Hier sollte immer eine schriftliche Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten bzw. bei entsprechendem Alter auch zusätzlich durch den Abgebildeten eingeholt werden. So existiert inzwischen Rechtsprechung, die bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, über die Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter hinaus auch die des Minderjährigen selbst verlangt.

Durch den Missbrauch von Fotos im Internet reagieren Abgebildete und deren Eltern bei der Veröffentlichung von Fotos sehr viel sensibler als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Es wird Vereinen, Verbänden und Bündeln empfohlen, mit großer Sensibilität bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet vorzugehen. Es ist sinnvoll, dass Vereine, Verbände und Bündel ein Formular zur Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenfotos erstellen und so regelmäßig vor Veröffentlichung in einer Verbandszeitung oder im Rahmen eines Internetauftritts sich die schriftliche Einwilligung der Abgebildeten erklären lassen. Die Art und der Umfang der Veröffentlichung sollte dem Abgebildeten jeweils mitgeteilt werden. Dieses Formular sollten sich Vereine auch von den Abgebildeten auf einem Mannschaftsfoto unterzeichnen lassen.

Bei Berufssportlern und hauptamtlichen Trainern wird die Verwertung der Persönlichkeitsrechte regelmäßig im Arbeitsvertrag geregelt. Fotos, die im Wettkampfbetrieb, bei Meisterschaftsspielen oder bei einem öffentlichen Verbandstag aufgenommen werden und Sportler/Sportlerinnen oder Amtsträger abbilden, können als Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne Einwilligung veröffentlicht werden.

Vereine können sich auch schon im Aufnahmeantrag die Einwilligung durch die Beitrittswilligen erteilen lassen, dass Fotos der Mitglieder mit Vereinsbezug (Training, Wettkampf, Mitgliederversammlung, offizielle Vereinsveranstaltungen) in der Vereinszeitung oder/oder dem Internetauftritt des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Diese Einwilligung erfasst aber nicht die Weitergabe der Fotos an Dritte.

Die Mitglieder sind bei einer derartigen Einwilligungsabfrage im Aufnahmeantrag zwingend auf ihr jederzeitiges Widerrufsrecht hinzuweisen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft dürfte dann auch die Einwilligung als widerrufen gelten.

Sicherer ist aber stets die Einholung einer schriftlichen Einwilligung vor der Erstellung der Fotos.

Golo Busch
Rechtsanwalt
zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachreferent Recht des Landessportbund NRW
BPG Rechtsanwälte
Nevinghoff 30
48147 Münster
Tel. 0251 4820413

Ansprechpartner Landessportbund NRW:

Andrea Bowinkelmann
Tel. 0203 7381-888
E-Mail: Andrea.Bowinkelmann@lsb-nrw.de

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Referat Marketing/Kommunikation

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-888

Fax 0203 7381-615

E-Mail: Andrea.Bowinkelmann@lsb-nrw.de

www.lsb-nrw.de

